

Satzung

Tibet Tshoesem e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Name des Vereines: Tibet Tshoesem e.V.
2. Vereinssitz ist Berlin
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, tibetischen Flüchtlingen in Indien und Nepal umfangreiche Hilfe zu leisten. Ziel ist hierbei, ihnen ein Leben gemäß ihrer Traditionen zu ermöglichen und so die tibetische Kultur und Sprache zu erhalten. Neben Tibetern unterstützt der Verein auch Menschen in Indien und Nepal, die anderen Volksgruppen angehören (Ethnien der Himalaya-Region, Indern, Nepalesen).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Initiieren von Projekten, die der Verbesserung der gesamten Lebenssituation dienen.

Im nordnepalesischen Dorf Briddhim geht es um den Neubau der durch das Erdbeben und anderer Naturkatastrophen wie Lawinen, zerstörten Häuser.

Hier, wie an anderen Standorten, gilt es ebenfalls, eine medizinische Grundversorgung einzurichten. Die Schul- und weitere Ausbildung der Kinder soll gewährleistet werden. Sehr wichtig ist hierbei auch der Ausbau des *Dickyi Tsering Home* in Kathmandu, einem Kinderheim der Dachorganisation Hope & Challenge, in dem Kinder ärmster Familien aus ganz Nepal ein Zuhause finden und zur Schule gehen können. Neben den Heimkindern sollen auch weitere Kinder und Jugendliche in ganz Nepal Unterstützung für eine Schulausbildung erhalten und auch arme Erwachsene, Familien und Ordinierte außerhalb von Klöstern sollen Unterstützung erhalten.

Wichtig ist dabei die Hilfe zur Selbsthilfe. So sollen das Handwerk und selbstständige Arbeit gefördert werden. Angedacht ist dabei die Errichtung von Verkaufsständen oder kleiner Produktionsstätten vor Ort, in denen Fertiges hergestellt wird oder die als Zulieferbetriebe arbeiten.

Um auch Menschen zu unterstützen, die nicht mehr arbeitsfähig sind, unterstützt der Verein das Pflege- und Altenheim *Metta Nepal Elderly Caring Home* in Kathmandu, in dem Pflegebedürftige, die selbst nicht in der Lage sind zu arbeiten, versorgt werden.

In Indien erhält das Kloster Tse Chokling umfassende Unterstützung bei der Verbesserung der Lebensbedingungen, hauptsächlich durch die Hilfe für eine gute medizinische Versorgung, sowie der Sanierung von baufälligen Elementen des Klostergeländes. Ebenfalls gefördert werden soll hier die Ausbildung von Jungen zu Mönchen.

Wie in Nepal so soll auch Indien die Schul- und weitere Ausbildung von Kindern gewährleistet und ärmsten Familien, wie auch Ordinierten, die außerhalb von Klöstern leben geholfen werden, eine ausreichende Grundversorgung und medizinischen Versorgung sicherzustellen.

Aus diesen bereits geplanten und zum Teil begonnenen Maßnahmen bzw. Projekten werden sich Weitere ergeben, deren Verwirklichung die Arbeit dieses Vereins dienen soll.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bezahlte Tätigkeiten sind ausdrücklich erlaubt.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, aktive Mitarbeiter mit definierten Aufgaben – können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins „Tibet Tshoesem e.V.“ an den Verein „Tibetisch-Buddhistisches Zentrum Berlin e.V.“ in 10781 Berlin, Habsburger Str. 10, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen sein.
2. Fördernde Mitglieder sind volljährige natürliche oder juristische Personen ohne Stimmberechtigung, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins durch laufende Beiträge fördern.

Mitgliedschaft

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu erstellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen eine Ablehnung kann der Antragssteller Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Tibet Tshoesem e.V. einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben nach dem Grundsatz pro Person eine Stimme Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann persönlich, per Briefwahl oder für ein Mitglied nach Erteilung einer Vollmacht ausgeübt werden.

1. Das Stimmrecht von juristischen Personen als ordentliche Mitglieder wird durch den gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Ziele oder Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückstand ohne triftigen Grund von mehr als einem Jahr.

Der Ausschlussbeschluss kann vom Mitglied innerhalb der vorgegebenen Antragsfristen rechtzeitig angefochten werden. Die gerichtliche Geltendmachung der Unrechtmäßigkeit des Ausschlusses muss auf dem ordentlichen Rechtsweg geschehen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 10 Beiträge

Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist an die regelmäßige Zahlung eines Beitrags gebunden, die freiwillige Zahlung höherer Beiträge ist zugelassen.

1. Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

2. Auf Antrag kann der Jahresbeitrag nach Absatz 2 nach einer vom Vorstand erlassenen Ermäßigungsregelung ermäßigt oder erlassen werden.

3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenwarts, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand legt den Versammlungsort fest.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich, per Briefwahl oder für ein Mitglied nach Erteilung einer Vollmacht ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit, vorbehaltlich anderer Mehrheiten bei Satzungsänderungen oder bei Vereinsauflösung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch tatsächliche Zusammenkunft an einem Ort oder im Wege der Online-Versammlung.

Der Schriftführer hat über die Verhandlung der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden

Die Aufgabe des Kassenwarts kann vom ersten und zweiten Vorsitzenden übernommen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Es können bis zu vier Beisitzer mit besonderem Aufgabengebiet von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden. Die Beisitzer stehen als Team dem Vorstand beratend zur Seite.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl zwischen zwei Kandidaten. Danach gilt der Kandidat als gewählt, der die höchste Stimmzahl erreicht.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom übrigen Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt sowie nach Bedarf. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden schriftlich durch Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen entweder in Vorstandssitzungen oder im Wege der Online-Versammlung. Über die Beschlussfassung des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Berlin, 18.11.2024